

## IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage <**

zu vorstehender Anordnung

I	*		
Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
1. Investitionen			
2. Generalreparaturen			
3. Kosten			
4. Direktorfonds			
5. Sonstigen Mitteln			

**Zweite Anordnung\***

**zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 —**

— Änderungsanordnung —

Vom 22. August 1955

Die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125) wird wie folgt geändert:

**Zu § 7:**

Abs. 2 ist zu streichen.

**Zu § 9:**

In Abs. 3 Buchst. b ist der Satz

„Dabei ist bei der zentralverwalteten volkseigenen Industrie der Zusatzlohn nicht einzubeziehen.“

zu streichen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

\* (1.) Anordnung (GBl. II S. 125)

**Anordnung  
über das Statut der Absatzkontore für Holz und  
Kulturwaren.**

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 196) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — folgendes Statut für die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren erlassen.

## § 1

**Rechtliche Stellung der Absatzkontore**

(1) Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren unterhalten für Schnittholz und Holzhalbwaren Handelslager.

(2) Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie unmittelbar unterstellt.

## /

## § 2

**Bezeichnung der Absatzkontore**

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren führen die Bezeichnung

Absatzkontor für Holz und Kulturwaren

Bezirk.....

(Bezeichnung des zuständigen Bezirkes)

## § 3

**Leitung der Absatzkontore**

(1) Die Leitung der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Lösung der Aufgaben des Absatzkontors.

(2) Das Absatzkontor für Holz und Kulturwaren wird durch den Leiter des Absatzkontors geleitet. Dieser handelt im Namen des Absatzkontors. Er haftet dem Absatzkontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine persönliche Verantwortung für das gesamte Absatzkontor gegenüber. Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan, die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren gebunden.

(4) Dem Leiter des Absatzkontors unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

a) der Leiter der Warenbewegung,

b) der Hauptbuchhalter.

Der Leiter der Warenbewegung vertritt den Leiter des Absatzkontors.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Absatzkontor betrauten Mitarbeiter sind entsprechend ihres im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereiches weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Absatzkontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

## § 4

**Vertretung des Absatzkontors im Rechtsverkehr**

(1) Das Absatzkontor für Holz und Kulturwaren wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter des Absatzkontors oder durch den Leiter der Warenbewegung und einen hierzu Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht für den zur Vertretung bestellten Bevollmächtigten erteilt der Leiter des Absatzkontors in schriftlicher Form.